

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0040/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	Vorberatung
Rat der Stadt	15.12.2020	Entscheidung

Einzelfallsatzung zur Straßenausbaumaßnahme Bahnstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Radevormwald die der Vorlage beigefügte Einzelfallsatzung (Abweichungssatzung) für die Straßenbaumaßnahme der Bahnstraße vom 11.11.2020.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr 2021
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Bahnstraße wurde im Jahr 2019 ausgebaut. Die Schlussrechnung liegt der Stadt Radevormwald inzwischen vor. Für die Beitragsberechnung ist es zum einen relevant, in welche Straßenkategorie die Straße eingeordnet wird und zum anderen, mit welchen Anteilen der Aufwand auf die Anlieger umgelegt werden kann. In der der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Radevormwald (Straßenausbaubeitragssatzung) sind verschiedene anrechenbare Breiten für die Straßen festgesetzt und anzurechnen. Entsprechendes gilt auch für die Anteile der Beitragspflichtigen zu den einzelnen Teileinrichtungen der Straße.

Die Bahnstraße ist eine Anliegerstraße. Im vorderen Teil, Ecke Bahnhofstraße bis Weidenweg, ist die Straße als eine Mischfläche ausgebaut worden. Es gibt weder einen separaten Gehweg, noch sind Parkstreifen errichtet worden.

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist, sind gemäß der Satzung sonstige Fußgängerstraßen. Das trifft auf den in Rede stehenden Teil der Bahnstraße zu. Dieser Teil der Bahnstraße kann fußläufig von der Bahnhofstraße erreicht werden.

Gem. § 4 Abs. 5 Straßenausbaubeitragssatzung werden für die sonstigen Fußgängerstraßen die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt. Aus diesem Grund wird für die Mischfläche in der Bahnstraße eine Einzelfallsatzung (siehe Anlage) erlassen.

Der „restliche“ Teil der Bahnstraße wird entsprechend der Festsetzungen in der Straßenausbaubeitragssatzung abgerechnet.

Die Einzelfallsatzung ermöglicht die anstehende Abrechnung des entstandenen umlagefähigen Gesamtaufwandes. Für diese Straßensanierungsmaßnahme kann dann gleichzeitig aufgrund der Änderung § 8a KAG NRW ein Förderantrag eingereicht werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Förderung in Höhe von 50 % für die Anliegerbeiträge (umlagefähiger Aufwand) gewährt wird.

- Einzelfallsatzung in der Fassung vom 11.11.2020
- Übersichtsplan